

Land fördert fachgerechten Baumschnitt auf Streuobstwiesen ab der Schnittsaison 2020/2021 – Unterstützung durch die Gemeinde Rudersberg

Das Land Baden-Württemberg hat ein Förderprogramm für die kommenden 5 Jahre für den Schnitt von Streuobstbäumen im Außenbereich angekündigt.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der fachgerechte Schnitt von großkronigen Kern- und Steinobstbäumen ab dem 3. Standjahr auf Streuobstwiesen im Außenbereich, d.h. außerhalb des Siedlungsbereiches oder dem Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Grundsätzlich sind Kern- und Steinobstbäume mit einer Mindeststammhöhe von 1,40 Meter förderfähig. Brennkirschen und Walnussbäume sind von der Förderung ausgenommen. Pro Baum sind zwei Schnitte in fünf Jahren durchzuführen, die mit jeweils 15 Euro gefördert werden. Die Auszahlung der Förderung wird jährlich für die durchgeführten Schnittmaßnahmen beantragt.

Wer kann einen Förderantrag stellen?

Eine Förderung können Vereine, Aufpreisinitiativen, Landschaftserhaltungsverbände, Mostereien, Abfindungsbrennereien, Kommunen und Gruppen von mindestens drei Privatpersonen beantragen. Über einen Sammelantrag bündeln sie Streuobstflächen mehrerer Eigentümer*innen bzw. Pächter*innen, sodass 100 bis 1.500 Bäume in einem Antrag zusammengefasst sind.

Was muss der Sammelantrag beinhalten?

Die in einen Sammelantrag einbezogenen Flächen sollten in einem räumlichen oder einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Es ist daher notwendig, dem Antrag eine Flurstückskarte oder ein Luftbild beizulegen, auf der/dem die Flächen mit den beantragten Bäumen inkl. der Anzahl markiert bzw. notiert wird. Im Sammelantrag ist die Anzahl an Streuobstbäumen anzugeben, die über den Förderzeitraum von fünf Jahren mindestens zweimal geschnitten werden. Alle Teilnehmenden müssen eine Einverständniserklärung zu den Förderbedingungen ausfüllen.

Was ist noch zu beachten?

Im fünfjährigen Förderzeitraum muss jeder beantragte Baum mindestens zweimal geschnitten werden. Jeder Baum darf jedes Jahr geschnitten werden, aber er wird nur zweimal im Förderzeitraum gefördert. Pro Jahr können maximal 30 Prozent der Schnittmaßnahmen gefördert werden.

Zusätzlich müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller die Zahl der beantragten Bäume im Förderzeitraum erhalten. Andernfalls sollen sie hochstämmige Obstbäume nachpflanzen. Damit nachgepflanzte Jungbäume erfolgreich wachsen, soll eine Baumscheibe durch Hacken vegetationsfrei gehalten werden. Auf Flächen mit verstärktem Wühlmausdruck empfiehlt sich die Verwendung von Wühlmauskörben bei der Pflanzung.

Was bedeutet fachgerechter Baumschnitt?

Der fachgerechte Baumschnitt soll die Vitalität, Stabilität und Lebensdauer der Streuobstbäume erhöhen. Bei allen Schnittmaßnahmen ist zu beachten:

- keine großflächigen Schnittstellen (größer 10 cm), insbesondere nicht am Stamm oder auf der Astoberseite,
- keine unsaubere Schnittführung mit Rindenrisse oder Stummeln,
- sichere Statik des Baumes,
- erkennbarer Kronenaufbau,
- ausreichend Fruchtholz im Baum belassen – kein kahles Gerüst,
- kein Frühjahrs- oder Sommerschnitt bei erkennbarer Brutaktivität von Vögeln.

Da das Land nur Anträge ab 100 Bäumen fördert, tritt die Gemeinde als Sammelantragsteller auf, damit auch Streuobstwiesenbesitzer mit weniger Bäumen (Mindestanzahl von 5 Bäumen je Antragsteller sollte nicht unterschritten werden) in die Förderung aufgenommen werden können.

Ansprechpartner bei der Gemeinde ist Herr Hanfried Büchner, Telefon 07183/3005-35 oder Mail: h.buechner@rudersberg.de. Das entsprechende Antragsformular liegt im Rathaus Rudersberg, Backnanger Str. 26 im Eingangsbereich aus und kann auch von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden. Damit der Sammel-Zuschussantrag rechtzeitig beim Regierungspräsidium vorliegt, müssen die Einzelanträge spätestens am **18.06.2020** auf dem Rathaus Rudersberg eingereicht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

<https://streuobst.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderung/Foerderung+Baumschnitt>